



Hessisches Ministerium  
der Justiz, für Integration und Europa  
Luisenstraße 13  
65185 Wiesbaden

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
II 2-03n10.03-01-06/001

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom  
KG 8

Telefon  
069 2197-1384

Frankfurt am Main  
25.05.2010

## **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung und anderer Rechtsvorschriften**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem uns übersandten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung und anderer Rechtsvorschriften haben wir querschnittartig ausgewählte Mitgliedsunternehmen befragt. Gerne nehmen wir dazu wie folgt Stellung:

Die Arbeitsgemeinschaft der hessischen Industrie- und Handelskammern erachtet die beabsichtigten Änderungen und Ergänzungen im Rahmen des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung sowie die weiteren Änderungen und Ergänzungen des Entwurfs für sinnvoll.

Im Einzelnen möchten wir zu folgenden Bereichen, welche die Interessen der Mitgliedsunternehmen einer IHK betreffen und die IHKs unmittelbar betreffen, detailliert unsere Ansicht darstellen:

### **Anlage zu § 16a Abs. 1 Nr. 10.1 und 10.2 HessAGVwGO – Entwurf:**

Wir begrüßen die Erweiterung des Kataloges der Fälle, in denen ein Vorverfahren nach § 68 VwGO entfällt, auf Teilbereiche des Berufsbildungsgesetzes.

Bereits in der Vergangenheit hatten sich die Industrie- und Handelskammern wegen der Indentität der Entscheidungen für eine Gleichstellung mit den Handwerkskammern ausgesprochen. Das Entfallen des Vorverfahrens bei streitigen Verfahren zur Zuerkennung der fachlichen Eignung und zur Untersagung der Ausbildung nach den §§ 30 Abs. 6 und 33 Abs. 1 und 2 des Berufsbildungsgesetzes erachten wir aufgrund der Übereinstimmung von Ausgangs- und Widerspruchsbehörde im Ergebnis als zweckmäßig und sinnvoll. Auch wenn die tatsächlichen Fälle ihrer Anzahl nach gering sind, stellt die Erweiterung der Anlage zu § 16a HessAGVwGO eine Erleichterung für die Verfahrensbeteiligten dar, denn hierdurch ist eine Beschleunigung der Verfahren zu erwarten.

### **Anlage zu § 16a Abs. 1 Nr. 10.3 und 12. HessAGVwGO – Entwurf:**

Auch die weiteren Ergänzungen der Anlage zu § 16a HessAGVwGO hinsichtlich der Bereiche Wirtschaft, Gewerbe und Umwelt bewerten wir positiv.

Im Rahmen des Wasserrechts sowie des Abwasserabgabenrechts liegen uns zwar keine Rückmeldungen von Unternehmen vor, die einen Verzicht des Widerspruchsverfahrens ausdrücklich beinhalten. Die hessischen Unternehmen berichten in der Regel von einer guten Zusammenarbeit mit den Wasserbehörden.

Aufgrund dessen ist zu erwarten, dass sich die rechtliche Qualität der Ausgangsbescheide verbessert, wobei sicherlich der Beratungs- und Abstimmungsaufwand vor Erlass des Verwaltungsaktes sich bei Wegfall des Widerspruchsverfahrens erhöhen wird, aber dennoch unter dem Aufwand eines Widerspruchsbescheides bleiben dürfte. Im Ergebnis sollte auch hier sollte eine Verfahrensbeschleunigung eintreten, so dass wir diese Regelungen befürworten.

### **§ 15 HessAGVwGO – Entwurf:**

Die Verringerung der Besetzung der Senate des Obergerichtes beurteilen wir als zweckmäßig, wenn hierdurch die frei werdende richterliche Arbeitskraft tatsächlich in anderen Verwaltungsprozessen besser eingesetzt wird und somit eine Beschleunigung der Gerichtsverfahren erfolgen sollte. Gerade die Verfahrensbeschleunigung ist im Interesse der gewerblichen Wirtschaft, so dass wir die neue Regelung begrüßen.

### **§ 17 AG HessVwGO – Entwurf:**

Im Gegensatz zu den Handelsrichter bei den Kammern für Handelssachen, die kaufmännische Erfahrung und Sachverstand einbringen, und hierdurch aktiv bei einer sach- und interessengerechten Entscheidung mitwirken, ist der Verzicht auf ehrenamtliche Richter bei dem Hessischen Verwaltunggerichtshof aus unserer Sicht akzeptabel. Den Verzicht auf die Beteiligung von ehrenamtlichen Richtern bei diesen Entscheidungen erachten wir insgesamt als positiv.

Zwar bedeutet dies den Wegfall der Beteiligung der Bürger an Gerichtsverfahren, jedoch ist die Begründung der Sache nach, insbesondere im Hinblick auf die tatsächliche rechtliche Komplexität und den Umfang der Verfahren nach den §§ 47 und 48 VwGO zweckentsprechend.

Die Kostenersparnis allein ist unserer Ansicht nach allerdings kein geeignetes Kriterium, das als Begründung herangezogen werden kann, um eine Besetzung der Senate alleinig mit Berufsrichtern zu rechtfertigen.

Die weiteren Änderungen und Ergänzungen, auch in Bezug auf die Neufassung des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes bewerten wir insgesamt positiv.

Für ein persönliches Gespräch stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Arbeitsgemeinschaft hessischer  
Industrie- und Handelskammern

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Gräßle', with a stylized flourish extending upwards and to the right.

Matthias Gräßle  
Geschäftsführer

Industrie- und Handelskammer  
Wiesbaden  
Geschäftsfeld Recht/Innovation/Starthilfe

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Dietrich', written in a cursive style.

Gero Dietrich  
Federführung Recht